

Abschnitt III – Wichtige Hinweise im Schadenfall

A Ihre Schadenmeldung – zur Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Vertrauensschadenversicherung

Bitte melden Sie Schäden zur Haftpflichtversicherung, zur PKW-Zusatzversicherung, der Rechtsschutz- und Vertrauensschadenversicherung oder den sonstigen Zusatzversicherungen schnellstmöglich beim Versicherungsbüro (Anschrift folgt unter B) oder aber direkt bei der

AachenMünchener Versicherung AG
BUSPO
Postfach 100149
68001 Mannheim
Telefon 0621/4101-154 (Herr Trendler)
Telefon 0621/4101-189 (Herr Kobel)
Telefax 0621/4101-261

Bei einer sofortigen Schadenerstmeldung unterstützen Sie unsere Ansprechpartner schnell und unbürokratisch bei der Schadenbeseitigung. Bei Kraftfahrzeugschäden (Pkw-Zusatzversicherung) können Sie so von den Vorzügen unseres Werkstattmanagements profitieren. Dieser Service bietet Ihnen ohne zusätzliche Kosten

- einen Hol- und Bringservice,
- einen Mietwagen der Klasse A für Ihre Mobilität,
- einen Werkstattservice ohne Wartezeiten,
- eine kostenlose Innen- und Außenreinigung, und die
- Übernahme der Herstellergarantie.

B Ihre Schadenmeldung zur Unfallversicherung

Unfallschäden können Sie direkt bei unserem Versicherungsbüro in Mainz oder Kaiserslautern anzeigen. Bitte zeigen Sie uns jeden Unfallschaden mit Hilfe der „Sport-Unfallmeldung“ frühzeitig an. Die Meldekarte erhalten Sie bei Ihrem Sportverein oder über unser Versicherungsbüro. Über weitere erforderliche Schritte informieren wir Sie umgehend.

Sollte das verletzte Vereinsmitglied über eine private Unfallversicherung verfügen, ist diese mit der Schadennummer der betreffenden Gesellschaft zu nennen, damit eine konforme Schadenbearbeitung sichergestellt werden kann.

Ansprechpartner in der Pfalz:

Sportbund Pfalz e.V.
Versicherungsbüro der AachenMünchener
Postfach 15 08, 67604 Kaiserslautern
Telefon (0631) 34112 - 28 (Bürozeit jeden Dienstag)
Telefax (0631) 34112 - 66

Ansprechpartner in Rheinhessen:

Sportbund Rheinhessen e. V.
Versicherungsbüro der AachenMünchener
Postfach 29 60, 55019 Mainz
Telefon (06131) 28 14 - 214 (Bürozeit jeden Donnerstag)
Telefax (06131) 28 14 - 222

C Hinweise für Ihre Schadenmeldung

Bitte beachten Sie bei Ihrer Schadenmeldung an uns die folgenden Hinweise. So können wir die Schadenbearbeitung in Ihrem Sinne zügig fortführen. Weitere wichtige Informationen zur Schadenmeldung erhalten Sie mit unserer Schadenmeldung. Auch stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gerne für Auskünfte zur Verfügung.

1 Unfallversicherung

Invalidität (Dauerschaden)

- Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss bis

zum Ablauf des ersten Unfalljahres eingetreten und innerhalb einer weiteren Frist von weiteren 6 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein (18 Monatsfrist).

- Innerhalb der genannten Frist muss der Verbleib eines Dauerschadens ärztlich festgestellt worden sein. Die Höhe des Dauerschadens wird durch ein Gutachten ermittelt. Die Begutachtung kann bis zum Ablauf des 3. Unfalljahres erfolgen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum Ablauf des 5. Unfalljahres, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Todesfall

Bitte zeigen Sie den Unfalltod (auch optische Todesfälle) innerhalb von 48 Stunden telefonisch mit.

Krankenhaustagegeld

Über die Dauer der unfallbedingten vollstationären Heilbehandlung in einem Krankenhaus ist für die Geltendmachung des Anspruches auf Krankenhaustagegeld eine Bescheinigung mit Kurzdiagnose oder der Entlassungsbericht in Kopie vorzulegen.

Heilkosten

Die Zusatzheilkostenversicherung bezieht sich ausschließlich auf Versicherte, die einer gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung angehören oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften beihilfeberechtigt sind.

- Zahnschäden (auch bei Zahnsparungen)

Nach Abschluss der Zahnbehandlung (Zahnersatz) ist die Eigenbeteiligungsrechnung einzureichen. Die Rechnung müssen Sie zuvor bei Ihrer Krankenkasse (gesetzlich oder privat) bzw. Beihilfe zur Begleichung vorlegen.

- Brillen/Hörgeräte

Bei unfallbedingten Schäden an Brillen (auch Kontaktlinsen) oder Hörgeräten bitte mit der Schadenanzeige auch Kostenbelege über die Reparatur oder eine Rechnung über die Neuanschaffung einreichen. Die Rechnungen der Reparatur bzw. der Neuanschaffung müssen Sie zuerst Ihrer Krankenkasse (gesetzlich oder privat) bzw. Beihilfe zur Kostenerstattung vorlegen.

- Bei einem Anspruch auf Erstattung von Heilkosten bitte spezifizierte Arztrechnungen mit einem Erstattungsvermerk der Krankenkasse einreichen. In jedem Fall sind die Aufwendungen für Heilkosten zuerst der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und Beihilfe zur Entschädigung vorzulegen.

Verletztenhilfe

Bitte reichen Sie uns mit der Schadenanzeige Belege über die ununterbrochene und vollständige unfallbedingte Invalidität (mindestens für ein halbes Jahr) ein. Wichtig für die Schadenregulierung ist zudem ein Nachweis, dass die verletzte Person zum Zeitpunkt des Unfalles Gehalts- bzw. Lohnempfänger bzw. Hausfrau/-mann war.

Bergungskosten

Mit einer ausführlichen Schadenanzeige sind Belege über den unfallbedingten Krankentransport etc. einzureichen. Rechnungen sind zuvor bei der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) oder anderen Trägern (Beihilfe/ADAC/Schutzbrief/Reisekrankenversicherung) einzureichen.

Nachhilfeunterricht

Schulpflichtige Sportverletzte, die länger als 4 Wochen am Unterricht nicht teilnehmen können, erhalten – wenn erforderlich – einen Zuschuss zu den Kosten für den Nachhilfeunterricht. Zum Leistungsanspruch bitte ein Attest mit Diagnose

und Dauer der Schulunfähigkeit, sowie Belege über die Kosten der Nachhilfestunden einreichen.

2 Haftpflichtversicherung

- Bei Haftpflichtschäden mit schweren Personenschäden sollte die Meldung kurzfristig telefonisch erfolgen. Das Gleiche gilt für Sachschäden, bei denen offensichtlich mit hohen Entschädigungsansprüchen zu rechnen ist.
- Fügen Sie der Schadenmeldung bitte bereits vorliegende Schadenersatzforderungen des Anspruchstellers, Zeugenaussagen oder Schadenbelege (Rechnungen, Kostenvorschläge) bei.
- Beachten Sie bitte, dass Sie den Versicherungsschutz gefährden, wenn gegenüber dem Anspruchsteller voreilig Schadenersatzansprüche anerkannt oder befriedigt werden.
- Wird ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder der gerichtliche Streit verkündet sollten wir sofort informiert werden.
- Gegen Mahnbescheide oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe eingelegt werden. Hierzu bedarf es nicht unserer Weisung.

3 Rechtsschutzversicherung

- Bitte richten Sie Ihre Erstschadenmeldung formlos an die genannten Ansprechpartner. Die weitere Schadenbearbeitung erfolgt über die Advocard Rechtsschutzversicherung.
- Nach der Schadenmeldung bestätigt die Advocard den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Werden Sie zuvor selber aktiv, können für Sie Kosten entstehen, die der Rechtsschutzversicherer nicht übernehmen muss.
- Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sollte in Abstimmung mit der Advocard erfolgen. Die Advocard trägt die Kosten eines Rechtsanwaltes im Rahmen der gesetzlichen Vergütung. Bestimmen Sie keine anwaltliche Vertretung, so wählt die Advocard einen Rechtsanwalt aus.
- Vor der Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln ist die Zustimmung der Advocard einzuholen.
- Vor Klageerhebung ist die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, wenn es tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.

4 Vertrauensschadenversicherung

- Bitte jeden Schaden und jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, unverzüglich schriftlich anzeigen. Bitte auch dann, wenn erst einmal keine Ersatzansprüche geltend machen werden. Die weitere Schadenbearbeitung wird von der R+V Versicherung durchgeführt.
- Vor Erstattung einer Strafanzeige gegen die Wagnispersonen haben sich die Vereine mit der R + V Versicherung in Verbindung zu setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.

5 Zusatzversicherung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Versicherungsschutz für diese Zusatzversicherung besteht nur, wenn am Unfallort zur Schadenaufnahme die Polizei hinzugezogen wurde. Kann die Polizei in Ausnahmefällen nicht den Unfallort aufsuchen, ist der Unfall unmittelbar bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

WICHTIG:

Im Versicherungsfall bitte zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise sofort telefonisch unsere Ansprechpartner (Herr Trendler 0621/4101-154; Herr Kobel 0621/4101-189) in Mannheim oder in den Versicherungsbüros in Mainz (06131/2814-214) oder Kaiserslautern (0631/34112-28) anrufen.

Weitere Hinweise:

- Bei Totalschäden und solchen Schäden, die Reparaturkosten von mindestens 2.000 EUR auslösen werden, ist eine telefonische Benachrichtigung (möglichst noch am Unfalltag oder an dem folgenden Werktag) notwendig. Hier erfolgt eine gemeinsame Abstimmung.
 - Der Geschädigte darf ohne Genehmigung des Versicherers keinen Sachverständigen beauftragen, es sei denn, er übernimmt die Kosten selbst. Es ist zu beachten, dass die formelle Schadenanzeige folgen muss, sonst wird unter Umständen die 3-monatige Meldefrist veräusmt.
 - Abweichungen sind nur möglich, wenn mit uns im konkreten Fall etwas anderes vereinbart wurde.
- 6 Auslands-Reisekrankenversicherung:
- Bitte neben einer formlosen Schadenanzeige als Nachweis die Namensliste der Reisetilnehmer beifügen. Der Versicherungsfall ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Behandlung im Ausland bzw. nach erfolgtem Rücktransport oder im Todesfall mit der Überführung anzuzeigen. Die weitere Schadenbearbeitung erfolgt durch die Central Krankenversicherung.

D Unstimmigkeiten und Beschwerden

Die an der Sportversicherung beteiligten Versicherungsgesellschaften regulieren Leistungsansprüche der Vereinsmitglieder und Vereine bedingungsgemäß.

Sollte es dennoch zu Unstimmigkeiten im Schadenfall oder hinsichtlich der Vertragsverwaltung kommen, können die Vereine ihre Beschwerden direkt an den Geschäftsführer des für den jeweiligen Verein oder Fachverband zuständigen Sportbundes richten. Der Geschäftsführer wird sich unmittelbar mit der AachenMünchener zur gemeinsamen Aufklärung der Unstimmigkeiten in Verbindung setzen.

Ausschlussfristen, die durch eine Versicherungsschutzversagung in Gang gesetzt werden, werden mit Eingang des Beschwerdebriefes beim Geschäftsführer des Sportbundes ausgesetzt. Die Fristen beginnen wieder zu laufen, wenn dem Beschwerde führenden Verein/Fachverband eine schriftliche Stellungnahme der AachenMünchener zugegangen ist. Diese ist zuvor mit dem Geschäftsführer des Sportbundes abgestimmt.

Beschwerdeführer können nur die Vorstände/Vorsitzenden der Vereine bzw. Fachverbände sein.

Die Ausnutzung der gesetzlichen Rechtsmittel nach dem Beschwerdeverfahren wird durch diese Bestimmungen nicht behindert.

Richtiges Verhalten bei einem PKW-Unfall

Welche Leistungen kann der Verein erwarten?

Die Sommermonate mit trockenen und gut zu befahrenden Straßen sind vorbei. Es wird viel früher dunkel und die Straßen sind mit Laub bedeckt. Aber auch im Herbst geht der Spiel- und Trainingsbetrieb weiter und es sind wie das ganze Jahr über eine Vielzahl von Personen mit ihren privaten PKW für den Verein ehrenamtlich unterwegs.

Sei es der Jugendtrainer der seine Spieler zu einem Auswärtsspiel fährt, der Kassenwart der zur Vorstandssitzung fährt oder ein Spieler, der mit dem Auto zum Training kommt. Alle diese Fahrten können über eine PKW-Zusatzversicherung versichert werden. Bitte beachten Sie, dass diese PKW-Versicherung nicht in dem obligatorischen Versicherungsumfang (Grunddeckung) enthalten ist. Die Versicherung muss extra abgeschlossen werden.

Man unterscheidet bei der PKW-Zusatzversicherung zwischen zwei unterschiedlichen Deckungsformen: dem Normalschutz und dem Topschutz.

Beim Normalschutz sind folgende Fahrbereiche versichert:

- Wettkampf
- offiziell angesetzte Trainings- und Übungsstunden (Kurse für Mitglieder)

- Sitzung der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse, Abteilungen)
- Lehrgänge und Tagungen
- offizielle Gespräche mit Behörden oder Sportorganisationen
- mehrtägige Jugendfreizeiten
- offiziell vom Verein angesetzte Unterhalts- und Pflegearbeiten am Vereinsheim, bzw. auf dem Vereinsgelände
- Fahrten der Vorstandschaft zur Bank, Steuerberater und Rechtsanwälten.

Bei der Versicherungsform „Topschutz“ ist der Fahrbereich wie folgt erweitert:

- gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (z.B. Bälle, Feiern, Sportfeste etc.)
- Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Jedermann-Veranstaltungen
- Besorgungsfahrten für Zwecke des Vereins (z.B. Materialtransporte etc.)

Folgende Leistungen erbringt die Pkw-Zusatzversicherung:

Es besteht Vollkaskoversicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. 300 Euro (je nach Abschluss) für die eingesetzten Fahrzeuge der Vereinsmitglieder, sofern es sich um folgende Fahrzeuge handelt:



Aachen Münchener



Weitere Infos

Dirk Trendler und Peter Kobel

Rheinallee 1, 55116 Mainz

Tel.: 06131/2814-214

E-Mail: dirk.trendler@amv.de

peter.kobel@amv.de

Jeden Donnerstag von 9 bis 16 Uhr

- PKW bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht
- Krafträdern
- Anhängern, soweit sie für diese Fahrzeuge zulässig sind

Nicht versichert sind Fahrzeuge, bei denen es sich um einen Mietwagen, LKW oder ein gewerbliches Beförderungsmittel (z. B. Taxi, Mietrad, Mietanhänger etc.) handelt.

Sollte ein Unfall passieren, muss dann die private Vollkasko nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren besteht ein Teilkaskoversicherungsschutz, der jedoch erst nach der privaten Teilkasko in Anspruch genommen werden kann. Der Grund hierfür ist, dass in der privaten Teilkasko keine Höherstufung des Versicherungsbeitrages im Schadensfall erfolgt.

Verhaltensregeln

Folgende Verhaltensregeln müssen jedoch eingehalten werden, um in den Genuss von Leistungen aus dieser Zusatzversicherung zu kommen:

Es muss, als aller erstes in jedem Schadensfall am Unfallort zur Schadensaufnahme die Polizei hinzugezogen werden. Wird dies unterlassen, besteht kein Versicherungsschutz. Bitte informieren Sie Ihre Fahrer über diese wichtige Verhaltensregel. Benachrichtigen Sie uns danach umgehend über den Schadensfall, damit wir die weitere Verfahrensweise mit Ihnen abstimmen können. Ebenso ist zu beachten, dass das Auto nicht direkt repariert bzw. verschrottet werden darf, dies kann erst nach Freigabe durch die AachenMünchener Versicherung erfolgen. Auch dürfen Sie nicht eigenmächtig ein Gutachten über den Schaden erstellen lassen, es sei denn, der Unfallgeschädigte übernimmt die Kosten des Gutachtens.

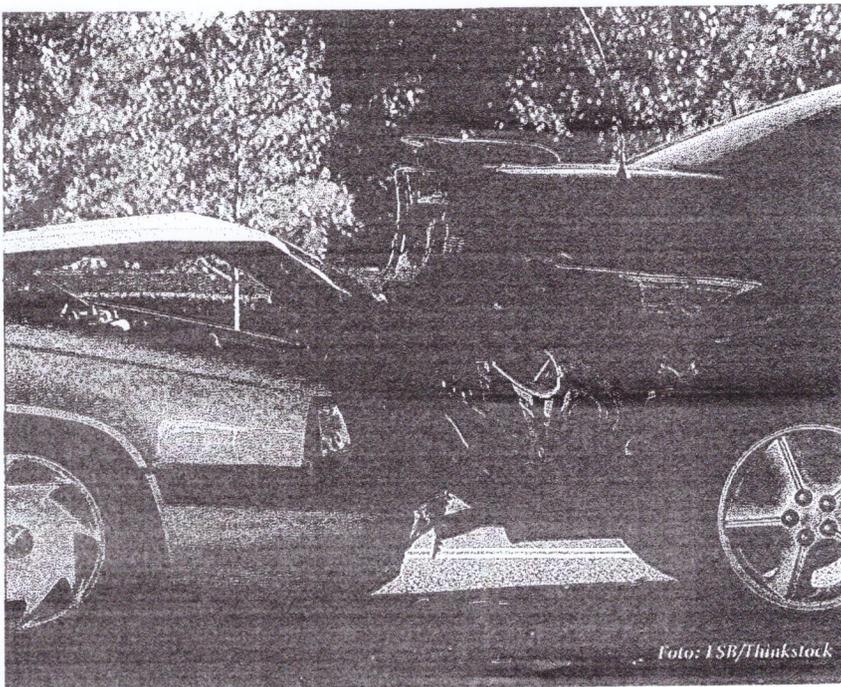


Foto: ISB/Thinkstock